

# Öffentliche Bekanntmachung Stadt Geseke

## Aufhebung

### **der Fortschreibung der Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona-Virus«)**

hier: Weitere kontaktreduzierende Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 gem. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 15.03.2020

Die Stadt Geseke als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit folgende Allgemeinverfügung:

- I. **Die Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona-Virus«) der Stadt Geseke vom 18.03.2020 wird mit sofortiger Wirkung für die Zukunft aufgehoben.**

**Es gelten insoweit einheitlich die Bestimmungen der aktuellen Gesetzes- und Verordnungslage (vgl. derzeit CoronaSchVO NRW).**

- II. **Bekanntgabe**  
**Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.**

## **Begründung**

Die Stadt Geseke hat am 18.03.2020 die Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona-Virus«) erlassen. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit aufgehoben und ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe in Form der öffentlichen Bekanntmachung für die Zukunft unwirksam.

Die Stadt Geseke ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IFSG) sachlich und örtlich zuständig. Sie ist damit auch für die Aufhebung der genannten Allgemeinverfügung zuständig.

Die Allgemeinverfügung erging aufgrund des Weisungserlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) zur Fortschreibung der Erlasse vom 15. Und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020 vom 17.03.2020. Diese Weisung ist mit Aufhebungserlass des MAGS vom 01.04.2020 – Aufhebungserlass zu den bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus – aufgehoben worden.

Hintergrund der Aufhebung ist die Gesetzgebung zum IfSG auf Bundesebene und die die Erlasslage überholende Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) auf Landesebene.

Die Sachverhalte, die in der hiermit aufgehobenen Allgemeinverfügung geregelt sind, werden aktuell ebenfalls durch die CoronaSchVO geregelt.

Laut o.g. Aufhebungserlasses des MAGS vom 01.04.2020 erscheint mit Blick darauf eine Bereinigung der örtlichen Regelungen zu den in der CoronaSchVO geregelten Sachverhalten sinnvoll. Hierzu bedarf es vor allem der Aufhebung der betroffenen Allgemeinverfügungen mit gleichen Sachverhalten. Örtliche Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder

überschneidenden Regelungsbereichen sollen aufgehoben werden, um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern.

Eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage dient der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO. Dies ist aus Gründen des weiterhin erforderlichen konsequenten Kontaktminimierungsgebotes geboten.

Durch den Aufhebungserlass ist auch die Stadt Geseke aufgefordert, die Bereinigung der Erlasslage zeitnah umzusetzen.

Die hiermit nach § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen VwVfG (VwVfG NRW) aufgehobene Allgemeinverfügung wird nach § 49 Abs. 4 VwVfG NRW ab Bekanntgabe der Aufhebung für die Zukunft unwirksam.

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Geseke durch Aushang im Bekanntmachungskasten in der Stadtverwaltung Geseke, An der Abtei 1, 59590 Geseke sowie auf der Internetseite der Stadt Geseke ([www.geseke.de](http://www.geseke.de)).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Sie müssen Ihre Klage innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekanntgegeben wurde schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg erheben.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Geseke, 03.04.2020

*gez. Dr. Remco van der Velden*

Der Bürgermeister